

## Satzung des "Chemnitzer Sportschützen e.V."

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Chemnitzer Sportschützen e.V." (CSS) und hat seinen Sitz auf der Walther-Oertel-Straße 56 in 09112 Chemnitz.

Er ist Mitglied im Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verband e.V. (LV12 im BDS) und eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die CSS bezwecken die Förderung des Schießsportes
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die CSS sind politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Seine Ziele werden erreicht durch:
  - Pflege des gemeinschaftlichen Schießsports mit Sportwaffen und der Schützentradition,
  - Teilnahme an unterschiedlichen schießsportlichen Veranstaltungen für Sportschützen,
  - Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und deren Sachgerechte Ausbildung,
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Bedeutung,
  - Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen und Vereinigungen.

### **§ 3 Geschäfts -, Sportjahr**

Das Geschäfts -und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein sowie der Verbuchung der aktuellen Beiträge und Gebühren.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (7) Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Ordnungen der CSS an sowie die Satzung und die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen des Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verband e.V. (LV12 im BDS).
- (8) Mit der Abgabe des Antrags erklärt sich der Antragsteller bereit, die persönlich angegebenen Daten vereinsintern nutzbar zu machen. Die Erklärung kann während einer Mitgliedschaft nicht widerrufen werden und endet nur mit Austritt aus dem Verein.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundes- und Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (4) Die Mitglieder haben bis zum 15.12. des aktuellen Geschäftsjahres die dementsprechenden Beiträge für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beiträge werden an die Anforderung angepasst. Eine Anpassung muss in der Gebührenordnung niedergeschrieben und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der CSS.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
- (4) Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem das betroffene Mitglied 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den Vorwürfen zu äussern.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht jedem Betroffenen die persönliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzendem zugehen.
- (6) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit bekanntwerden des Ausschließungsbeschlusses.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt und zur Mitgliederversammlung begründet vorgestellt.
- (2) Der Verein erhebt bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr. Diese richtet sich nach den aktuell anfallenden Kosten für die Aufnahme.
- (3) Von volljährigen Mitgliedern kann der Verein jährlich einen angemessenen Umfang an Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzleistung verlangen. Über die Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Beiträge und Gebühren das Vereinsleben betreffend werden in der „Beitrags- und Kostenordnung“ der CSS geführt. Diese ist jährlich zur Mitgliederversammlung den aktuellen Kosten anzupassen und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden.

#### **§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bestätigte Mitglieder im Verein sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies mehr als 10 % der wahlberechtigten Mitglieder fordern.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EstG.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der CSS besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenswart.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei bei internen Angelegenheiten die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Tritt ein Vorstandmitglied zurück oder wird unter besonderen Vorkommnissen ausgeschlossen, so kann dessen Amt, kommissarisch, durch ein anderes Mitglied des Vereins ersetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 3. Monate nach Rücktritt / Ausschluss einzuberufen.
- (5) Bei Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist eine erneute Aufstellung für ein Vorstandsamt ausgeschlossen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31.03. des aktuellen Geschäftsjahres abgehalten werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 30 Tagen.

Das Anschreiben kann postalisch und / oder per Mail an die im Verein hinterlegten Kontaktdaten erfolgen. Bei Mailversand ist zusätzlich das Anschreiben im Verein auszuhängen. Im Anschreiben ist die Tagesordnung anzugeben die sich auf folgende Punkte erstrecken sollte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Bericht des 1. Vorsitzenden,
  - Bericht des Kassenwartes unter Vorlage des Jahresabschlusses und Prüfungsbericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - (Nach Ablauf der Wahlperiode oder auf Verlangen) Neuwahlen des Vorstandes,
  - Festlegung der Gebühren und Beiträge sowie sonstige Mitgliederleistungen,
  - (Wenn ein Antrag vorliegt) Satzungsänderungen
  - Sonstiges
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Wahl- und Abstimmungsfähig. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Betrifft die Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstandes, so ist ein Versammlungsleiter mittels Mitgliederabstimmung zu berufen.
- (5) Über Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht fristgerecht (mind. 15 Tage vor Versammlungsbeginn) eingereicht wurden, entscheidet der Vorstand über dessen Abstimmung. Betrifft der Antrag oder der Tagesordnungspunkt den Vorstand so stimmen die Mitglieder ab.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand der CSS zu richten.

### **§ 12 sonstiges**

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Protokollführer, ist dieser nicht anwesend ist vom Versammlungsleiter ein Beauftragter zu bestimmen.
- (2) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom letzteren gesammelt aufzubewahren.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der CSS kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.